



SENDENHORST

Fl. 22

Schuer

ERLÄUTERUNGEN

- BESTAND**
- FLURSTÜCKSGRENZE
 - 210 FLURSTÜCKSNUMMER
 - 5 HAUSNUMMER
 - o GRENZSTEIN
 - KLEINPUNKT
 - ▨ HAUPTGEBÄUDE
 - ▩ NEBENGEBÄUDE
 - OFFENE HALLE
- FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 04** GRUNDFLÄCHENZAHL
08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- BAUWEISE**
- BAUGRENZE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - b BESONDERE BAUWEISE
 - o EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG (ZWINGEND)
 - o OFFENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN**
- ☐ TRAFOSTATION
- VERKEHRSLÄCHEN**
- ▨ VERKEHRSLÄCHEN
 - ▩ FAHRBAHNBEGRENZUNG
- GRÜNFLÄCHEN**
- ▨ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ☐ KINDERSPIELPLATZ
 - ☉ ANPFLANZUNG VON HOCHSTÄMMIGEN BÄUMEN
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- BEBAUUNGSPLANGRENZE
 - GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
 - NUTZUNGSGRENZE

- FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM** gemäß § 9 (1 u. 2) BBauG
- DER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES DARF HÖCHSTENS 3 STUFEN (MAX. 50 CM) ÜBER DER DEM EINGANG NÄCHSTGELEGENEN ÖFFENTLICHEN ERSCHLISSUNGSFLÄCHE LIEGEN.
 - PARKPLÄTZE, STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN UND DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, VOR GARAGEN IST AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK EINE FLÄCHE VON MIND. 5,0 M FREIZUHALTEN.
 - IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG.
- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 103 (1) Ziffer 1 und 4 BauONW
- ALLE GEBÄUDE SIND MIT ROTEN BIS ROTBRAUNEN VORMAUERSTEINEN ZU VERBLENDEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE BALKONE, BRÜSTUNGEN, GESIMSE, ERKER UND AUSFACHUNGEN SIND AUSSERDEM SCHALUNGSGRAUHER SICHTBETON, WASCHBETON, NATUR- ODER ASBESTZEMENTSCHIEFER, PUTZ UND HOLZVERKLEIDUNGEN SOWIE DIE VERWENDUNG KRÄFTIGER FARBEN ZULÄSSIG.
 - ALLE DÄCHER SIND MIT DUNKELBRAUNEN BIS SCHWARZEN DACHBELÄGEN EINZUDECKEN. AM ORTGANG SIND DACHÜBERSTÄNDE NICHT GESTATTET. AN DER TRAUFE SIND DACHÜBERSTÄNDE BIS MAX. 30 CM NUR IN DEM GEBIET MIT OFFENER BAUWEISE ZULÄSSIG.
 - AUSSER DER VORGESCHRIEBENEN DACHNEIGUNG SIND FÜR TERRASSEN, GARAGEN UND SONSTIGE UNTERGEORDNETE BAUTEILE AUCH FLACHDÄCHER BIS 3° NEIGUNG ZULÄSSIG.
 - VORGÄRTEN DÜRFEN NUR MIT RASENKANTENSTEINEN ABGESETZT WERDEN.
 - HOHE MAUERN UND HECKEN (ÜBER 0,30 M) SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND AN DEN BESONDERS AUSGEWIESENEN STELLEN ZULÄSSIG.
- MAUER ODER HECKE BIS 2 M HÖHE
 → FIRSTRICHTUNG
 SD SATTELDACH
 27° DACHNEIGUNG IN GRAD

Diese Gestaltungsatzung wurde vom Rat der Stadt Sendenhorst am 15.11.79... gemäß § 103 BauO NW beschlossen.

Diese Gestaltungsatzung wurde gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 25. Feb. 1980... gemäß § 103 BauO NW beschlossen.

Klein Bürgermeister
J. Fischer Ratsmitglied
Harald Deilmann Schriftführer

KREIS WARENDORF
Harald Deilmann Kreisbaudirektor
 Der Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde
 Im Auftrag

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST VOM RAT DER STADT SENDENHORST AM 9.12.79 und 31.3.79 BESCHLOSSEN WORDEN.

SENDENHORST, DEN 9.5.79

Klein BÜRGERMEISTER
Deilmann STADTDIREKTOR

Minkman RATSMITGLIED
Deilmann SCHRIFTFÜHRER

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 15.11.79 ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 6.12.79

Klein BÜRGERMEISTER
Deilmann STADTDIREKTOR

J. Fischer RATSMITGLIED
Deilmann SCHRIFTFÜHRER

DIE PLANUNTERLAGE DIESER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ENTSpricht DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965.

BECKUM, DEN 18.5.1979

L.S. KREIS WARENDORF
Fischer STADTINSPEKTORIN Z. A.
Jungemann KATASTERAMT
 (Kreisvermessungsdirektor)

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 15.11.79 DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 6.12.79

Klein BÜRGERMEISTER
Deilmann STADTDIREKTOR

J. Fischer RATSMITGLIED
Deilmann SCHRIFTFÜHRER

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 10.5.79 GEMÄSS § 2a (6) BBAUG DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER ENTWURFS ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 17.5.79

Klein BÜRGERMEISTER
Deilmann STADTDIREKTOR

Minkman RATSMITGLIED
Deilmann SCHRIFTFÜHRER

DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 13.2.1980 GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 13.2.1980 35.2.1-5206-

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Jungmann Reg.-Botschaft

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2a (6) BBAUG VOM 23.7. BIS 24.8.1979 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SENDENHORST, DEN 14.11.79

Deilmann STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DIESER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT IHRER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBAUG SIND AM 3.4.1980 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SENDENHORST, DEN 10.4.1980

Deilmann STADTDIREKTOR
Klein BÜRGERMEISTER

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- BUNDESBAUGESETZ - BBauG - VOM 23.06.60 (BGBl. I. S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.76 (BGBl. I. S. 2256 ber. S. 3617)
 - ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.60 (GV.NW. S. 433) - § 4 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.04.70 (GV.NW. S. 293)
 - BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - BauO NW - IN DER FASSUNG der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 36) VOM 15.07.76 (GV.NW. S. 264)
 - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO - VOM 15.09.77 (BGBl. I. S. 1757)
 - GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 19.12.74 (GV.NW 1975 S. 91) - §§ 4 und 28 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.07.78 (GV.NW. S. 290)
 - PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.65 (BGBl. I. S. 21)

1:1000

BEBAUUNGSPLAN

NR.8

HAGENHOLT

DER STADT SENDENHORST

1.ÄNDERUNG

FUCHTENBUSCH